

Staatskanzlei Nidwalden
Herr Hugo Murer
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Eigenthal, 16.03.2017

Totalrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG). Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Murer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Januar 2017 sowie die uns zugestellten Unterlagen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen innert der gesetzten Frist gerne Stellung zur bäuerlichen Grundbesitzgesetzgebung.

Wir anerkennen die geleistete Arbeit und stimmen der Gesetzesvorlage grundsätzlich zu. Gerne nehmen wir zu einzelnen Artikeln Stellung. Auf den von uns aufgeführten Gesetzesartikeln und Paragraphen folgen unsere Bemerkungen.

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG)

Art. 1 Landwirtschaftliches Gewerbe

Als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 5 lit. a BGGB gelten landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens ein Arbeitsaufkommen von 0.8 Standardarbeitskraft (SAK) aufweisen.

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse in der Landwirtschaft, berechnet anhand von standardisierten Faktoren. Mit der Agrarpolitik des Bundes 2014 bis 2017 wurden die Faktoren für die Berechnung der SAK an den technischen Fortschritt in verschiedenen eidgenössischen Verordnungen angepasst und somit reduziert. Dadurch steigt indirekt die Mindestbetriebsgrösse, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe definiert. Ohne kantonale Anpassung würden im Kanton Nidwalden etwa 20-30 der ungefähr 300 landwirtschaftlichen Gewerbe ihren Gewerbestatus verlieren. Mit der vorgeschlagenen Revision soll der Kanton Nidwalden den Spielraum nutzen, die Mindestgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe (Gewerbegrenze) herabzusetzen. Mit der kantonalen Festlegung der Gewerbegrenze auf 0,8 SAK erreichen dieselben Betriebe wie bis anhin den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Gemäss Bericht bezweckt die Vorlage die rechtliche Sicherung der bisherigen landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Sinne einer nachhaltigen und unternehmerischen Landwirtschaft. Diesen Zweck unterstützen wir vorbehaltlos.

Art. 10 Zerstückelungsverbot

Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in Teilstücke unter 100 Aren aufgeteilt werden.

Der Bauernverband unterstützt die Ausweitung des Zerstückelungsverbotes. Mit dieser Massnahme wird dem Kulturlandschutz und der Arrondierung Rechnung getragen.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)6 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 Grundsatz

1 Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

2 Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert. Bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen mindestens 1.35 Standardarbeitskräfte betragen.

Im Zuge der geänderten SAK-Faktoren ist im kantonalen Landwirtschaftsgesetz ebenfalls eine Anpassung der Mindestgrösse für Strukturverbesserungen bei Milchwirtschaftsbetrieben angezeigt. Der Bauernverband unterstützt diese Anpassung vollumfänglich. Gemäss Bericht gibt es in Nidwalden 270 Milchwirtschaftsbetriebe. Die Bedeutung der Milchwirtschaft ist und bleibt auch in unseren Augen hoch.

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliche Grundbesitzverordnung, BGBV)

§ 1

Als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich gilt eine Fahrdistanz von weniger als fünfzehn Kilometer ab dem Betriebszentrum. Davon ausgenommen sind Grundstücke im Sömmerungsgebiet und traditionelle Stufenbetriebe.

Aus ökologischen und strukturpolitischen Gründen wäre eine tiefere Fahrdistanz sicher wünschenswert. Schlussendlich sind aber die 15 km in anderen landwirtschaftlichen Gesetzen bereits Standard. Die gleiche Distanz kennen wir in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes und in der kantonalen Verordnung zum Landwirtschaftsgesetz für Strukturverbesserungen (Anrechenbarkeit). Auch im Direktzahlungsrecht sind die 15 km relevant (Flächen ab 15 km bilden eine Produktionsstätte). Aus diesen Gründen unterstützen wir die Festlegung auf 15 Kilometer.

Wir danken für Ihre Arbeit und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Nidwalden



Hansueli Keiser
Präsident



Raphael Bissig
Geschäftsführer

Mitteilung an:
- Kanton Nidwalden, Staatskanzlei, Dorfplatz 2, 6371 Stans